

SATZUNG

Schulverein

der Erich Kästner-Gemeinschaftsgrundschule

Fahlerweg e.V. in Langenfeld

Stand: 03.06.2019

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schulverein der Erich Kästner-Gemeinschaftsgrundschule Fahlerweg e.V.“. Er ist beim Amtsgericht Düsseldorf im Vereinsregister auf dem Registerblatt VR 30156 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Langenfeld.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erich Kästner-Gemeinschaftsgrundschule Fahlerweg in Langenfeld. Er will als Zusammenschluss von Freunden und Förderern der Schule sowie von Angehörigen der Schüler die Schule ideell und materiell bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen. Dies erfolgt insbesondere durch das Sammeln von Geld- und Sachspenden, die Vereinnahmung von Beiträgen sowie die Organisation von Veranstaltungen zur Generierung von Spenden.
2. Der Verein will in wirkungsvoller Weise alle Maßnahmen unterstützen, die einer besseren Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler dienen können.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Unterstützung bei der Beschaffung von im Schulbereich zu verwendenden Arbeitsmitteln der verschiedenen Bildungs-, Unterrichts- und Freizeitbereiche (Spielgeräte), Gestaltung des Außen- und des Innenbereichs der gesamten Einrichtung, einschließlich Wartung und Pflege,
 - b. die Unterstützung, Durchführung und Mitgestaltung von Veranstaltungen der Grundschule, inklusive kultureller und anderer außerfachlicher Veranstaltungen der Schule, wie zum Beispiel Schulfeste, Sportfeste, Theater- und Musikaufführungen, Tag der offenen Tür, Schul- und Klassenfahrten, Beteiligung an kommunalen Festen und Veranstaltungen
 - c. die Unterstützung von bedürftigen Schülerinnen und Schülern
 - d. durch Gedankenaustausch zwischen Freunden, Förderern, Eltern und Lehrerkollegium sowie durch Aufklärung der Allgemeinheit über Bildungsaufgaben der Schule.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
3. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwaiger eingebrachter Vermögenswerte.
6. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in § 3 (1) angegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen oder Personenvereinigungen werden, die die Zwecke des Vereins fördern wollen.
2. Für Personen unter 18 Jahren ist die Aufnahme nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten möglich.
3. Der Aufnahmeantrag ist formlos oder mit dem Antragsformular des Vereins schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Antrag, eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt unter gleichzeitiger Anerkennung der Satzung.
4. Die Mitgliedschaft kann auch befristet bis zum Ende eines im Aufnahmeantrag festgelegten Kalenderjahres erfolgen (befristete Mitgliedschaft).

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. bei natürlichen Personen durch Tod,
 - b. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - c. durch Austritt (Kündigung) des Mitglieds,
 - d. durch Ablauf bei einer befristeten Mitgliedschaft,
 - e. durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt (Kündigung) ist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss mindestens einen Monat vor Ende des Kalenderjahres schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
3. Mitglieder, die dem Zweck des Vereins zuwiderhandeln, sein Ansehen schädigen oder mit ihrer Beitragszahlung trotz wiederholter Aufforderung im Rückstand bleiben, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats Berufung eingelegt werden, über die vom Vorstand entschieden wird. Die rechtzeitige eingelegte Berufung hemmt die Wirkung des Ausschlusses.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von allen Mitgliedern des Vereins wird ein Jahresbeitrag erhoben.
2. Die Mindesthöhe des Jahresbeitrages legt die Mitgliederversammlung fest. Näheres regelt die Beitragsordnung.
3. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Mitglieder von der Beitragszahlung befreien.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Mindestens einmal im Jahr findet unter Leitung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist beschlussfähig, wenn sie gemäß § 8 Absatz 3 ordnungsgemäß einberufen worden ist.
3. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage vorher unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung schriftlich eingeladen.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Tage vorher beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Über später eingegangene Anträge kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a. die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und der Berichte der Rechnungsprüfer
 - b. die Entlastung des Vorstandes
 - c. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - d. die Wahl zweier Rechnungsprüfer und Beisitzer
 - e. die Festlegung der Mitgliederbeiträge
 - f. die Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge
 - g. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
6. In der Mitgliederversammlung sind die anwesenden Mitglieder stimmberechtigt. Ehepaare, die nur über ein Stimmrecht verfügen, können sich ohne besondere Vollmacht gegenseitig vertreten.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst.
8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder mindestens 1/10 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.

§ 9 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem Schriftführer
- d. dem Schatzmeister

Die Vertretung des verhinderten Vorsitzenden regelt sich nach obiger Reihenfolge. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, zur Vertretung des Vereins genügt die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern. Dem Verein gegenüber bedarf der geschäftsführende Vorstands für seine Handlungen eines Beschlusses des Vorstandes.

2. Außerdem gehören dem Vorstand an:

- a. ein Vertreter der Schulpflegschaft
- b. der Schulleiter oder sein Vertreter
- c. zwei Beisitzer

3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Der Vorstand bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß Satzung und nach Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

5. Bei finanziellen Angelegenheiten und Bankgeschäften sind stets zwei Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes zeichnungsberechtigt.

6. Der Vorstand tritt jährlich einmal unter Angabe der Gründe zusammen. Außerdem kann der Vorsitzende den Vorstand durch den Schriftführer je nach Bedarf einberufen lassen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet.

7. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.

2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

3. Für die Wahl der Kassenprüfer gelten die Regularien des § 9 Abs. 3.

§ 11 Beurkundung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden protokollarisch niedergelegt. Diese Niederschrift wird vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren bestellt.
3. Bei der Auflösung des Vereins ist das angesammelte Vermögen nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten der Erich Kästner-Gemeinschaftsgrundschule, Langenfeld, zur Verfügung zu stellen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 3. Juni 2019 in Kraft.

Langenfeld, den 3. Juni 2019

1. Vorsitzende Schriftführerin

Beitragsordnung

des Schulvereins der Erich Kästner-Gemeinschaftsgrundschule Fahlerweg e.V., Langenfeld

erstellt am 03.06.2019 in Langenfeld

beschlossene Fassung

Aufgrund des § 6 der Satzung des Schulvereins der Erich Kästner-Gemeinschaftsgrundschule Fahlerweg e.V. (nachfolgend: „Schulverein“) gibt sich der Schulverein folgende Beitragsordnung:

§ 1 Beiträge

1. Beiträge werden fällig bei Eintritt in den Verein.
2. Die Höhe der Beiträge an den Schulverein wird bestimmt durch die Art der Mitgliedschaft im Verein (vgl. § 2).
3. Beiträge werden immer für ein volles Kalenderjahr erhoben. Bei Eintritt in den Verein während eines Kalenderjahres wird ein anteiliger Jahresbeitrag in Höhe von 1/12 für jeden noch verbleibenden Monat des Kalenderjahres fällig.
4. Die Fälligkeit für Folgebeiträge liegt im ersten Monat eines Kalenderjahres.

§ 2 Mitgliedsarten

1. Einzelmitglied
 - a. Mitgliedschaft für einzelne natürliche Personen.
 - b. Der Mindestbeitrag beläuft sich auf 18,- EUR pro Kalenderjahr. Höhere Beiträge können durch das Mitglied frei bestimmt werden.
 - c. Das Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Familienmitglieder
 - a. Mitgliedschaft für Ehepartner
 - b. Der Mindestbeitrag beläuft sich auf 24,- EUR pro Kalenderjahr. Höhere Beiträge können durch die Ehepartner frei bestimmt werden.
 - c. Jeder Ehepartner hat ein eigenes Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

1. Vorsitzende

Schriftführerin